

## Blick ins Ausland

Eine lose Serie von Kurzbeiträgen informiert über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

### Irland: Umstrukturierung des Rechtsberatungsmarktes nach englischem Vorbild

Nachdem bereits ein vorläufiger Bericht im Jahr 2005 veröffentlicht wurde, hat am 11. Dezember 2006 die irische *Competition Authority* ihren Abschlussbericht über die Wettbewerbssituation auf dem irischen Rechtsberatungsmarkt veröffentlicht. In ihren 29 Reformpunkten übernimmt die Wettbewerbsbehörde zum Teil Elemente des *Legal Services Bill* in England und Wales (vgl. AnwBl 2007, S. 63). Dreh- und Angelpunkt des Vorschlages ist die Übertragung der Regulierungsfunktionen auf eine unabhängige, mehrheitlich aus Nicht-Anwälten bestehende *Legal Services Commission*. Durch diese Maßnahme soll der Konflikt sowohl der *Law Society* als auch des *Bar Council*, die gegenwärtig weitestgehend unbeaufsichtigt Berufsregeln erlassen können, zwischen der Regulierungstätigkeit und der Interessenvertretung für ihre Mitglieder beseitigt werden, damit bei dem Erlass von Standesregeln die Verbraucherinteressen nicht den Standesinteressen zum Opfer fallen. Die Berufsorganisationen sollen durch eine interne Umstrukturierung ihre Regulierungs- und Interessenvertretungsfunktionen voneinander trennen und bei der Regulierung der Aufsicht der *Legal Services Commission* unterliegen. Dem Verbraucherschutz wird zusätzlich durch die Einsetzung eines für Verbraucherbeschwerden zuständigen *Legal Services Ombudsman* gedient. Als weiteren reformbedürftigen Punkt kritisiert der Bericht das Monopol der *Law Society* und der *King's Inns* bei der Ausbildung von *solicitors* und *barristers*. Nach dem Vorschlag sollen die *Law Society*, die *King's Inns* und daneben auch andere Organisationen nach Akkreditierung durch die *Legal Services Commission* die Rechtsberufe ausbilden können.

Auch die bestehenden Strukturen der zweigeteilten irischen Anwaltschaft sollen reformiert werden: Die Möglichkeit, direkt von einem *barrister* Rechtsrat einzuholen – der direkte Zugang zum *barrister* zwecks Prozessvertretung wird noch nicht gefordert – soll für jedermann eröffnet werden, und es soll künftig auch den *barristern* erlaubt sein, berufliche Zusammenschlüsse zu bilden. Auch *barrister* sollen für ihre Dienstleistungen werben können und unnötige Werbebeschränkungen für *solicitors* sollen entfallen. Die Umsetzung der Reformen bis Juni 2008 wird empfohlen. (BD)

### Spanien: Ley Sociedades Profesionales

In Spanien befindet sich ein *Ley Sociedades Profesionales* im Gesetzgebungsverfahren, das künftig abstrakt „Freiberuflergesellschaften“ beliebiger Rechtsform in einem speziellen Gesetz reguliert und insbesondere Einfluss auf das Gesellschaftsrecht der Rechtsanwälte haben wird. Die neue „Rahmengesetzgebung ermöglicht es, jegliche Rechtsformen Mindestanforderungen zu unterwerfen, die der Gesetzgeber für

Freiberuflergesellschaften für unverzichtbar hält. Dies schließt nicht aus, dass auf der Ebene der einzelnen freien Berufe durch das jeweils berufene Berufsrecht weitergehende, berufsspezifische Anforderungen vorgesehen werden. Die *Sociedad Profesional* schafft damit keine neue Rechtsform für die Anwaltschaft, sondern gibt den verschiedenen Rechtsformen, die ihnen schon heute offen stehen, einen einheitlichen Rahmen. Der Gesetzesentwurf gestattet die freie Wahl zwischen den bestehenden Gesellschaftsformen. Deren Vorschriften bleiben auf die Anwalts-gesellschaft grundsätzlich anwendbar, wenn sie nicht vom zwingenden Regelungskanon des neuen Gesetzes überlagert werden. Wesentliche Einschränkung der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Prinzipien ist, dass in einer *Sociedad Profesional* die Haftung des schadensverursachenden Gesellschafters unabhängig von der gewählten Rechtsform stets besteht, es also keine Beschränkung der Haftung nur auf die Gesellschaft geben kann. Die Einhaltung der zwingenden Regeln des Gesetzes wird bei der Eintragung ins Handelsregister (*Registro Mercantil*) überprüft. Für bereits gegründete Gesellschaften besteht die Pflicht, die Regeln binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu übernehmen. Das Gesetz sieht vor, dass der Name einer Gesellschaft auch weiterhin die gewählte Gesellschaftsform enthalten soll, erweitert um die Bezeichnung *profesional*. Aus einer *Sociedad limitada* (Gesellschaft mit begrenzter Haftung) wird z. B. in Zukunft eine *Sociedad limitada profesional* („S.L.P.“) (MK)

### Ungarn: Ungarische Rechtsanwaltskammer wegen Beschränkung der anwaltlichen Werbung verurteilt

Die ungarische Wettbewerbsbehörde hat in ihrem Beschluss vom 14.6.2006 die ungarische Rechtsanwaltskammer wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht verurteilt. In dem Ethikkodex der Rechtsanwaltskammer von 1999 und in einer Stellungnahme des Präsidiums zur Gestaltung des anwaltlichen Internetauftritts aus dem Jahr 2001 würden die Möglichkeiten anwaltlicher Werbung unverhältnismäßig eingeschränkt. Insbesondere bemängelt wurde, dass die Angabe von Honoraren und jegliche kommerziell anmutende Werbung dem ungarischen Anwalt nicht erlaubt seien. Die Wettbewerbsbehörde sah diesen Zustand als unvereinbar mit ungarischem und europäischem Wettbewerbsrecht an, da die Rechtsanwaltskammer einen Unternehmenszusammenschluss darstelle, der durch die strenge Reglementierung der anwaltlichen Werbung in den freien Wettbewerb eingreife. Die ungarische Rechtsanwaltskammer hatte im Vorfeld die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde für die Frage angezweifelt, da die Regulierungstätigkeit der Rechtsanwaltskammer staatlichen Normen unterliege. Die Kammer hat gegen den Beschluss Berufung eingelegt, so dass sich die Gerichte mit der Frage befassen müssen (weitere Informationen zum ungarischen Anwaltsrecht bei *Kilian/Dux WIRO 2006*, S. 137-143) (BD)

### Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln.

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK.

Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918, [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).